

NEWSLETTER



Mai 2024

1 Alle Steuerzahler

- [1.1 Wachstumschancengesetz: Die Odyssee ist zu Ende](#)
- [1.2 Steuernachteile beim Berliner Testament](#)
- [1.3 Energetische Gebäudesanierung: Wann gibt es die Steuerermäßigung bei Ratenzahlung?](#)
- [1.4 Keine Werbungskosten: Prozesskosten zur Erlangung nachgehlichen Unterhalts](#)
- [1.5 Außergewöhnliche Belastungen: Angemessene Kosten bei behinderungsbedingtem Umbau](#)

2 Kapitalanleger

- [2.1 Informationen zu ausländischen Bankkonten: Übermittlung ist verfassungsgemäß](#)

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

- [3.1 GoBD: Neues Schreiben der Finanzverwaltung](#)
- [3.2 Taxi- und Mietwagenunternehmen: Richtige Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen](#)
- [3.3 Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen: Einzubeziehende Kosten](#)

4 Umsatzsteuerzahler

- [4.1 Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.09.2024 stellen](#)

5 Arbeitgeber

- [5.1 Mindestlohn: Keine einseitige Umstellung von jährlicher Sonderzahlung auf monatliche Zahlungen](#)

6 Der erste Firmenwagen: Richtige Besteuerung und Gestaltungsmodelle

- [6.1 Ausgangsfall](#)
- [6.2 Pauschale Besteuerung](#)
- [6.3 Günstigeres Fahrzeug](#)
- [6.4 Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge](#)
- [6.5 Einzelbewertung für Fahrten zum Betrieb](#)
- [6.6 Kostendeckelung](#)
- [6.7 Fahrtenbuch](#)
- [6.8 Zuzahlungen](#)
- [6.9 Einmalige Zuzahlung zu den Anschaffungskosten](#)
- [6.10 Laufendes Nutzungsentgelt](#)
- [6.11 Lohnabrechnung oder Steuererklärung](#)

7 Abschließende Hinweise

7.1 Steuertipps für Familien

7.2 Verzugszinsen

7.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2024

1.1 Wachstumschancengesetz: Die Odyssee ist zu Ende

Bereits im Juli 2023 hatte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf für ein **milliardenschweres Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Das Ziel: Eine Verabschiedung im Jahr 2023. Bekanntlich wurde daraus nichts. Vielmehr kam das Gesetzgebungsverfahren einem Possenspiel gleich, das durch **die Zustimmung des Bundesrats** am 22.03.2024 und der Gesetzesverkündung am 27.03.2024 nun beendet ist.

Vorbemerkungen

Das verabschiedete Gesetz enthält im Vergleich zum ursprünglichen Referenten- und Regierungsentwurf viele Änderungen. So wurde u. a. **das Entlastungsvolumen reduziert und die Klimaschutz-Investitionsprämie gestrichen**.

Zudem wurden **zeitkritische Regelungen bereits Ende 2023** durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz umgesetzt, **z. B. die Beseitigung von Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer** aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie **Anpassungen bei der Zinsschrankenregelung**.

Dennoch enthält das Gesetzespaket weiterhin **zahlreiche Änderungen bzw. Neuregelungen**, die auszugswise vorgestellt werden.

Neuregelungen

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 angeschafft oder hergestellt wurden, kann der Steuerpflichtige statt der linearen **eine degressive Abschreibung von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) wählen.

Die als Investitionsanreiz gedachte degressive Abschreibung wurde **nun wieder eingeführt** – und zwar erneut befristet für Anschaffungen oder Herstellungen **nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025**. Der Abschreibungssatz wurde **auf 20 %** (höchstens das 2-fache der linearen Abschreibung) reduziert.

Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Mit § 7 Abs. 5a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine **degressive Abschreibung i. H. von 5 % für Wohngebäude** eingeführt. Voraussetzung: Mit der Herstellung wurde **nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen** oder die Anschaffung erfolgte im Jahr der Fertigstellung aufgrund eines nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags. Wird von der degressiven Abschreibung Gebrauch gemacht, ist zu beachten, dass

- **Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig** sind,
- die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **zeitanteilig** zu erfolgen hat und
- ein **späterer Wechsel zur linearen Abschreibung** erfolgen kann.

Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Es sollen **neue Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment** geschaffen werden. Als Anreiz gewährt der Gesetzgeber **eine Sonderabschreibung** (§ 7b EStG), wodurch **in den ersten vier Jahren insgesamt bis zu 20 % zusätzlich** zur normalen/regulären Abschreibung abgeschrieben werden können.

Die Kostenobergrenzen wurden rückwirkend für nach dem 31.12.2022 gestellte Bauanträge wie folgt erhöht:

- **Baukostenobergrenze** (Anschaffungs-/Herstellungskosten der Wohnung je qm Wohnfläche): um EUR 400 auf EUR 5.200,
- **maximale Bemessungsgrundlage für die Abschreibung** (je qm Wohnfläche): von EUR 2.500 auf EUR 4.000.

Merke: Zudem wurde der zeitliche Anwendungsbereich erweitert: Die Regelung gilt für Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 01.10.2029 (zuvor: 01.01.2027) gestellt wird.

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG möglich, wenn die **Gewinngrenze von EUR 200.000** im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschritten wird.

Die **Sonderabschreibung**, die auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre **verteilt werden kann**, wurde von bis zu insgesamt 20 % **auf bis zu 40 %** angehoben. Die neue Grenze gilt für Anschaffungen und Herstellungen nach dem 31.12.2023.

E-Fahrzeuge/Firmenwagen

Die **Besteuerung eines Firmenwagens (außerdienstliche Nutzung)** kann reduziert werden, indem kein Verbrenner, sondern **ein Elektrofahrzeug** gewählt wird. Denn hier ist **nur ein Viertel des Bruttolistenpreises** anzusetzen, wenn der **Höchstbetrag** von EUR 60.000 eingehalten wird. Dieser wurde für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Fahrzeuge **auf EUR 70.000 erhöht**.

Alterseinkünfte

Der steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Bisher wären Renten **ab 2040 (Jahr des Rentenbeginns)** zu 100 % zu berücksichtigen.

Nun wurde **der Anstieg des Besteuerungsanteils** für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang **ab 2023** auf einen halben Prozentpunkt jährlich **reduziert** (für 2023 nur 82,5 % anstatt 83 %). **100 % gelten dann erstmals für 2058.**

Geschenkegrenze

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn **eine Grenze** eingehalten wird. Diese wurde für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahre von EUR 35 **auf EUR 50 erhöht**.

Verlustvortrag

Nach der Regelung des § 10d Abs. 2 EStG ist ein **Verlustvortrag** bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 1 Mio. (bei Zusammenveranlagung: EUR 2 Mio.) unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des Mio 1. bzw. Mio 2. EUR übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich. **Ab dem Veranlagungszeitraum 2024** gelten anstelle der 60 % **dann 70 % (ab 2028 sind wieder 60 % relevant)**.

Thesaurierungsbegünstigung

Für **bilanzierende Einzel- und Personenunternehmen** sieht § 34a EStG eine steuerliche Begünstigung **für nicht entnommene Gewinne** vor, die (langfristig) im Unternehmen verbleiben sollen. Da von dieser Begünstigung (nicht zuletzt infolge der Komplexität) bis dato **eher selten Gebrauch gemacht** wurde, hat der Gesetzgeber § 34a EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024

„reformiert“. Ob die Änderungen zu einer höheren „Nachfrage“ bzw. Nutzung führen, bleibt aber abzuwarten.

Option zur Körperschaftbesteuerung

Nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen** Bereich wie Körperschaften behandelt werden. Durch einige Änderungen (z. B. können nun auch eingetragene GbRs optieren) soll **die Option attraktiver werden**.

Elektronische Rechnung

Im Bereich der Umsatzsteuer stellt die Einführung **der obligatorischen elektronischen Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (B2B)** sicherlich die relevanteste Änderung dar.

Die Neuregelung tritt **bereits am 01.01.2025 in Kraft**. Da die Umsetzung aber einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) Übergangsregelungen genutzt werden. Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**; drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu EUR 800.000 im Jahr 2026**.

Bürokratieabbau bei der Umsatzsteuer

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Besteuerung**) berechnet werden, was einen Liquiditätsvorteil ermöglicht. Die relevante **Vorjahresumsatzgrenze wurde von EUR 600.000 auf EUR 800.000 erhöht** (gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2024).

Die Grenze, ab der Unternehmer von der **Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung befreit** werden können, wurde angehoben – und zwar von EUR 1.000 **auf EUR 2.000** (gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2025).

Grundsätzlich sind **Kleinunternehmer** (§ 19 UStG) von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung (**Nullmeldung**) **ab dem Besteuerungszeitraum 2024 befreit**.

Anhebung von Buchführungsgrenzen

Überschreiten gewerbliche Unternehmer gewisse **Buchführungsgrenzen**, können sie ihren Gewinn **nicht mehr mittels Einnahmen-Überschussrechnung** ermitteln, sondern sind zur **Bilanzierung** verpflichtet. Die in § 141 der Abgabenordnung geregelten Grenzen wurden von EUR 600.000 **auf EUR 800.000 (Umsatz)** und von EUR 60.000 **auf EUR 80.000 (Gewinn)** erhöht. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen (mit Übergangsregelung).

Auch **die Buchführungsgrenzen in § 241a Handelsgesetzbuch** wurden auf EUR 800.000 (Umsatzerlöse) bzw. EUR 80.000 (Jahresüberschuss) erhöht.

Quelle: Wachstumschancengesetz, BGBl I 2024, Nr. 108

1.2 Steuernachteile beim Berliner Testament

Beim **Berliner Testament** setzen sich **Ehegatten für den ersten Erbfall** gegenseitig **als Alleinerben** ein und bestimmen **die Kinder als Schlusserben** (z. B. zu gleichen Teilen). Ziel ist die gerechte Verteilung des Nachlasses zwischen den Kindern, jedoch **zunächst die Versorgung des überlebenden Ehegatten**. Die Kinder können das Konstrukt jedoch dadurch aus den Angeln heben, dass sie **beim Tod des Erstversterbenden ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen**. Um dies zu verhindern, kann **eine Strafklausel** aufgenommen werden, z. B. die **Jastrowsche Klausel**. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein können.

Sachverhalt

Die Eltern der Klägerin (K) setzten sich gegenseitig als Alleinerben ein, wobei der überlebende Ehegatte über den Nachlass und sein eigenes Vermögen frei verfügen konnte. Als Erben des überlebenden Ehegatten setzten die Eheleute die K und drei ihrer Schwestern ein. Ein Bruder und eine weitere Schwester wurden enterbt.

Zudem enthielt das Berliner Testament eine Jastrowsche Klausel. Diese regelte, dass für den Fall, dass eines der Kinder nach dem Tod des zuerst sterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangt, dieses Kind auch vom Nachlass des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten soll. Diejenigen Erben, die den Pflichtteil beim Tod des Erstverstorbenen nicht fordern, sollten bei Tod des länger lebenden Ehegatten aus dem Nachlass des Erstverstorbenen ein erst beim Tod des länger lebenden Ehegatten fälliges Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils erhalten.

Die enterbten Geschwister der K machten nach dem Tod des erstverstorbenen Vaters ihren Pflichtteil geltend. Die K erwarb daher beim Tod des Vaters ein entsprechendes Vermächtnis, das mit dem Tod der Mutter fällig wurde.

Nachdem auch die Mutter verstorben war, setzte das Finanzamt gegenüber der K Erbschaftsteuer für den Erwerb nach der Mutter fest. Das Vermächtnis rechnete es weder dem Erwerb hinzu noch wurde es als Nachlassverbindlichkeit in Abzug gebracht. Die K war hingegen der Ansicht, das Vermächtnis sei bei ihr doppelt hinzugerechnet worden und deshalb als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Dies sah der Bundesfinanzhof aber anders.

Der **Wert des Vermächtnisses** wurde zunächst einmal besteuert, nämlich nach dem Tod des Vaters bei der Mutter als dessen Alleinerbin. Da das Vermächtnis zwar **damals bereits entstanden war, aber erst bei dem Tod der Mutter fällig wurde**, ging der Nachlass des Vaters ungeschmälert (einschließlich des Vermögens, aus dem das Vermächtnis zu erfüllen war) auf die Mutter über. Die Mutter konnte **die Vermächtnisverbindlichkeit bei ihrem Erbe nicht abziehen**, weil sie diese Schuld mangels Fälligkeit nicht zu begleichen hatte.

Nach dem **Tod der Mutter** hatte die K das **jetzt fällig gewordene Vermächtnis zu versteuern**. Als Schlusserbin unterlag bei ihr **außerdem der Nachlass** nach der Mutter der Erbschaftsteuer. Dort konnte sie die dann fällig gewordene **Vermächtnisverbindlichkeit als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen**. Das Vermächtnis unterlag bei der K daher nur einmal der Besteuerung.

Dass hinsichtlich des betagten Vermächtnisses **im Ergebnis zweimal Erbschaftsteuer** entsteht – einmal (ohne Abzugsmöglichkeit als Nachlassverbindlichkeit) bei der Mutter nach dem Tod des Vaters und ein weiteres Mal bei der K nach dem Tod der Mutter – ist zwar ungünstig, **aus rechtlicher Sicht aber nicht zu beanstanden**. Es liegt, so der Bundesfinanzhof, **an der Jastrowschen Klausel**, die das Vermächtnis zwar bei Tod des Erstverstorbenen anfallen, aber erst bei Tod des länger lebenden Ehegatten fällig werden lässt.

Kurzum: Wer ein Berliner Testament aufsetzen möchte, sollte nicht nur die zivilrechtlichen Aspekte, sondern **auch die erbschaftsteuerlichen Folgen bedenken**.

Quelle: BFH-Urteil vom 11.10.2023, Az. II R 34/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239990; BFH, PM Nr. 11/24 vom 27.02.2024

1.3 Energetische Gebäudesanierung: Wann gibt es die Steuerermäßigung bei Ratenzahlung?

Zum 01.01.2020 wurde mit § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** eingeführt. Diese komplexe Regelung weist jedoch einige Fragen auf, die das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben teilweise beantwortet hat. Nun ist **ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof** (Vorinstanz

Finanzgericht München) **zum Heizungstausch anhängig**, in dem es darum geht, ob die Steuerermäßigung **erst ab der vollständigen Begleichung der Rechnung** in Betracht kommt.

Hintergrund

Begünstigte Aufwendungen/Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Je begünstigtem Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung EUR 40.000, wobei die Ermäßigung nach der Maßgabe des § 35c Abs. 1 EStG **über drei Jahre verteilt** wird.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen ließen 2021 eine neue Heizungsanlage in ihrem selbstgenutzten Gebäude einbauen. Zur Begleichung der Rechnung wurde eine monatliche Ratenzahlung für die Jahre 2021 bis 2024 vereinbart. Fraglich ist nun, ob ein Abschluss der energetischen Maßnahmen bereits mit der ausgeführten Erneuerung der Heizungsanlage (hier im Jahr 2021) oder erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags (voraussichtlich im Jahr 2024) vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 14.01.2021 in der Rn. 43 ausgeführt, dass die Steuerermäßigung **erstmalig in dem Veranlagungszeitraum zu gewähren** ist, in dem die **energetische Maßnahme abgeschlossen wurde**. Voraussetzung ist, dass mit der Durchführung der energetischen Maßnahme nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und diese **vor dem 01.01.2030 abgeschlossen ist**.

Die energetische (Einzel-)Maßnahme ist dann abgeschlossen, wenn

- die Leistung tatsächlich erbracht (**vollständig durchgeführt**) ist,
- der Steuerpflichtige eine Rechnung (**Schlussrechnung**) erhalten und
- **den Rechnungsbetrag** auf das Konto des Leistungserbringers **eingezahlt hat**.

Die **Erladigung unwesentlicher Restarbeiten**, die für die tatsächliche Reduzierung von Emissionen nicht hinderlich sind, ist unschädlich. Auch soweit bei einer mehrteiligen Maßnahme für einzelne Teilleistungen **Teilrechnungen** erstellt und diese beglichen wurden, wird die Steuerermäßigung **abweichend vom Abflussprinzip erst ab dem Veranlagungszeitraum des Abschlusses der energetischen Maßnahme gewährt**, so das Bundesfinanzministerium.

Beachten Sie: Da die Revision gegen die Entscheidung anhängig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden. Bis dahin können **geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten** werden.

Quelle: FG München, Urteil vom 08.12.2023, Az. 8 K 1534/23, Rev. BFH: Az. IX R 31/23; BMF-Schreiben vom 14.01.2021, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006

1.4 Keine Werbungskosten: Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts

Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts sind privat veranlasste Aufwendungen und **keine (vorweggenommenen) Werbungskosten bei den späteren Unterhaltseinkünften** i. S. des § 22 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG). Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Sichtweise des Finanzgerichts Münster (Vorinstanz) widersprochen.

Hintergrund: Beim **begrenzten Realsplitting** kann der Unterhaltsverpflichtete **die Unterhaltszahlungen bis zu EUR 13.805 im Jahr** (zuzüglich der aufgewandten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung [Basisversorgung]) **als Sonderausgaben abziehen**. Dies bedarf allerdings **der Zustimmung des Unterhaltsberechtigten**, der die Unterhaltszahlungen seinerseits **als sonstige Einkünfte versteuern muss**.

Erst **durch den Antrag und die Zustimmung** werden Unterhaltsleistungen **in den steuerrelevanten Bereich überführt**. Die **Umqualifizierung** markiert die **zeitliche Grenze** für das Vorliegen abzugsfähiger Erwerbsaufwendungen; zuvor verursachte Aufwendungen des Unterhaltsempfängers stellen keine Werbungskosten dar.

Beachten Sie: Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht Münster zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob ggf. **außergewöhnliche Belastungen** vorliegen. Es besteht zwar **ein Abzugsverbot für Prozesskosten** (§ 33 Abs. 2 S. 4 EStG). Dieses greift aber nicht, wenn die Existenzgrundlage oder lebensnotwendige Bedürfnisse des Steuerpflichtigen betroffen sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 18.10.2023, Az. X R 7/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240004

1.5 Außergewöhnliche Belastungen: Angemessene Kosten bei behinderungsbedingtem Umbau

Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung sind grundsätzlich **als außergewöhnliche Belastung abziehbar**. Dies gilt auch für eine dadurch **ausgelöste Mieterhöhung**. Aber: Ein Abzug ist nur zulässig, soweit die Aufwendungen den Umständen nach **notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen**.

Im Streitfall des Finanzgerichts München ging es um die umbaubedingte Erhöhung einer jährlichen Miete, die durch die Errichtung eines behindertengerechten Verbindungsbaus mit Pflegebad zwischen zwei Einfamilienhäusern veranlasst war. **Der Höhe nach** hat das Finanzgericht **eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen gesehen** – und zwar im Hinblick darauf, dass es zu den durchgeführten Umbaumaßnahmen **eine kostengünstigere Alternative gegeben hätte**, die der Behinderung in gleicher Weise Rechnung getragen hätte.

Beachten Sie: Der Bundesfinanzhof hat **die Revision zugelassen**. Er kann nun klären, ob dem Steuerpflichtigen bei der Beurteilung, ob Aufwendungen notwendig und angemessen sind, **ein Ermessensspielraum** einzuräumen ist. Bis dahin können geeignete Fälle durch einen Einspruch offengehalten werden.

Quelle: FG München, Urteil vom 27.10.2022, Az. 10 K 3292/18, Rev. BFH: Az. VI R 15/23

2 Kapitalanleger

2.1 Informationen zu ausländischen Bankkonten: Übermittlung ist verfassungsgemäß

Schweizer Banken können **Informationen zu Konten und Depots deutscher Staatsangehöriger an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Er sieht in der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden **keine Verletzung der Grundrechte** der inländischen Steuerpflichtigen.

Geklagt hatten Steuerpflichtige, die sich durch Übermittlung der Kontostände ihrer Schweizer Bankkonten in ihren Grundrechten verletzt sahen, vor allem **in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Nachdem bereits das Finanzgericht Köln diese Ansicht nicht teilte, bestätigte nun auch der Bundesfinanzhof **die Verfassungsmäßigkeit der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten** an die deutschen Steuerbehörden. Jedenfalls ist die Übermittlung der Informationen **zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt**.

Beachten Sie: Deutschland sowie mehrere andere Staaten haben sich **zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung** dazu verpflichtet, Informationen zu Bankkonten auszutauschen, u. a. werden hierfür **die Kontostände ausländischer Bankkonten an die deutsche Steuerverwaltung** übermittelt.

Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten **dient der Sicherung der Steuerehrlichkeit und der Verhinderung von Steuerflucht.**

Quelle: BFH-Urteil vom 23.01.2024, Az. IX R 36/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240598; BFH, PM Nr. 17/24 vom 28.03.2024

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

3.1 GoBD: Neues Schreiben der Finanzverwaltung

Das Bundesfinanzministerium hat **das Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ aktualisiert.**

Hintergrund

Die GoBD sind **sehr umfangreich.** Es geht u. a. um die **zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen, die Unveränderbarkeit** der Buchungen und Daten, die **Aufbewahrung von (digitalen) Unterlagen** und die Verfahrensdokumentation digitaler Abläufe.

Insbesondere aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und **zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts** hat sich **an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf bei den GoBD ergeben.** Deshalb hat das Bundesfinanzministerium die bisher gültigen GoBD (veröffentlicht mit Schreiben vom 28.11.2019) **mit sofortiger Wirkung aktualisiert bzw. angepasst.**

Quelle: BMF-Schreiben vom 11.03.2024, Az. IV D 2 - S 0316/21/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240668

3.2 Taxi- und Mietwagenunternehmen: Richtige Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen

Das Bundesfinanzministerium hat zur **Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsvorfällen und anderen steuerlich relevanten Daten bei Taxi- und Mietwagenunternehmen** ein Schreiben veröffentlicht.

Hintergrund: In den vergangenen Jahren haben sich **die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme** im Hinblick auf die steuerliche Ordnungsmäßigkeit der mit ihnen geführten Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen verändert. **Die Veränderungen betreffen auch Taxi- und Mietwagenunternehmen** und die in diesen Unternehmen insbesondere eingesetzten Taxameter und Wegstreckenzähler. Mit dem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium **die wesentlichen Anforderungen und die bestehenden branchenüblichen Mindestaufzeichnungen** für diese Unternehmen zusammengefasst.

Beachten Sie: **Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen** bleiben hiervon unberührt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 11.03.2024, Az. IV D 2 - S 0316-a/21/10006 :008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240669

3.3 Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen: Einzubeziehende Kosten

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat in einer aktuellen Verfügung ausführlich dazu Stellung genommen, **welche steuerlichen Besonderheiten bei der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in Papier oder in digitaler Form zu beachten sind**. Nachfolgend wird dargestellt, welche Kosten in die Rückstellung einzubeziehen sind, und welche nicht.

Hintergrund: Nach Handels- und Steuerrecht ist **für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen eine Rückstellung** für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, weil dafür **eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht** besteht.

Rückstellungsfähige Kosten sind:

- einmaliger Aufwand für **das Einscannen oder die Einlagerung** der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr,
- einmalige Aufwendungen für **das Brennen von DVD/CD und für die Datensicherung**,
- **Raumkosten** (anteilige Miete bzw. Gebäude-Abschreibung, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Nebenkosten etc.),
- **Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände**, es sei denn, diese sind bereits vollständig abgeschrieben,
- **anteilige Finanzierungskosten** für Server, PC oder Archivräume,
- **Zinsanteil aus Leasingraten**, wenn der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstands ist.

Nicht rückstellungsfähig sind demgegenüber u. a. Kosten für die

- zukünftige Anschaffung **von zusätzlichen Regalen und Ordnern**,
- Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist,
- **Einlagerung künftig entstehender Unterlagen**.

Quelle: LfSt Niedersachsen, Verfügung vom 21.02.2024, Az. S 2137-St 224a/St 221-3596/2023

4 Umsatzsteuerzahler

4.1 Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.09.2024 stellen

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen.

Die Anträge für 2023 sind **bis zum 30.09.2024** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter **www.iww.de/s3640**.

5 Arbeitgeber

5.1 Mindestlohn: Keine einseitige Umstellung von jährlicher Sonderzahlung auf monatliche Zahlungen

Die Zweifelsregelung in § 271 Abs. 2 BGB gestattet es einem Arbeitgeber nicht, eine dem Arbeitnehmer bisher zustehende **jährliche Einmalzahlung wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld kraft einseitiger Entscheidung stattdessen in anteilig umgelegten monatlichen Teilbeträgen** zu gewähren, um sie **pro rata temporis auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen** zu können. Diese Auffassung vertritt

das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 11.01.2024, Az. 3 Sa 4/23, Revision zugelassen) im Streit über **die Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohnanspruchs durch Sonderzahlungen**.

6 Der erste Firmenwagen: Richtige Besteuerung und Gestaltungsmodelle

Soll ein Arbeitnehmer **erstmalig einen Firmenwagen** erhalten, ist die Freude oft groß. Doch mit dem Firmenwagen gehen auch viele Fragen einher: Wie wird **der Vorteil „Firmenwagen“ versteuert** und wie lässt er sich reduzieren? Lohnt **ein Fahrtenbuch**? Wie wirken sich **Zuzahlungen** und **privat getragene Kosten** aus? Ist eine **günstigere Fahrzeugklasse** oder ein **E-Fahrzeug** lukrativ? Diese und weitere Fragen werden nachfolgend beantwortet.

6.1 Ausgangsfall

Der ledige, konfessions- und kinderlose **Arbeitnehmer A wurde befördert**. Hierdurch erhöht sich zwar nicht sein Bruttoarbeitslohn (bisher EUR 4.000 in der Steuerklasse I), aber er darf sich **einen Firmenwagen aussuchen**. Diesen darf er auch **unbeschränkt privat nutzen**. Nach einigen Recherchen beabsichtigt A, **einen Neuwagen (Verbrenner)** mit einem **Bruttolistenpreis (BLP) i. H. von EUR 40.000** und **werkseits verbauter Sonderausstattung (EUR 10.000 brutto)** zu wählen.

A fragt sich aber, welche **steuerlichen Folgen der Firmenwagen** für ihn hat. Immerhin spart er sich nun die Kosten für alle Privatfahrten und auch die **täglichen Fahrten zur Arbeit (20 km Entfernung)** trägt ab sofort sein Chef.

6.2 Pauschale Besteuerung

Weil der Arbeitgeber alle Kosten trägt, darf A den Firmenwagen zwar **theoretisch kostenlos fahren**. Dennoch wird A durch den Firmenwagen effektiv belastet, da **ein steuer- und beitragspflichtiger Vorteil (Sachbezug)** vorliegt.

Die Ermittlung **des geldwerten Vorteils** richtet sich nach § 8 Abs. 2 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG grundsätzlich nach **der pauschalen Ein-Prozent-Regelung**. Somit erhöht sich der Bruttoarbeitslohn von A wie folgt:

Privatnutzung

BLP	EUR 40.000
zzgl. Sonderausstattung	EUR 10.000
Summe	EUR 50.000
× 1 % (= Sachbezug pro Monat)	EUR 500

Beachten Sie: Für die Ein-Prozent-Regelung ist immer **der BLP zum Zeitpunkt der Erstzulassung relevant**. Das gilt auch für Gebrauchtwagen und auch dann, wenn der tatsächliche Kaufpreis durch Rabatte niedriger ausfällt. Nur nachträglich **(nach erfolgter Erstzulassung) eingebaute Sonderausstattung** bleibt bei der Ermittlung des Sachbezugs werts unberücksichtigt.

Da der Firmenwagen auch **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** genutzt werden kann, ist für diese Fahrten nach § 8 Abs. 2 S. 3 EStG **ein Zuschlag von 0,03 %** des BLP zzgl. Sonderausstattung für jeden Entfernungskilometer zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte pro Monat anzusetzen.

Wohnung/erste Tätigkeitsstätte

BLP zzgl. Sonderausstattung	EUR 50.000
× 0,03 %	EUR 15
× Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte (20 km)	EUR 300

Beachten Sie: Kann der Firmenwagen auch für **eine doppelte Haushaltsführung** genutzt werden, sind für jede Fahrt pauschal 0,002 % des BLP zzgl. Sonderausstattung je Entfernungskilometer zwischen dem Ort des eigenen Haushalts und dem Beschäftigungsort anzusetzen (§8 Abs. 2 S. 5 EStG). Das gilt aber nur für Fahrten, **für die keine Werbungskosten abzugsfähig sind** – also immer dann, wenn **mehr als einmal in der Woche zur Zweitwohnung gefahren wird**.

Durch den Firmenwagen ergeben sich für A effektiv **zwei Änderungen**: Er wird durch die Fahrzeugkosten **nicht mehr unmittelbar finanziell belastet** und sein steuer- und beitragspflichtiger **Bruttolohn steigt von EUR 4.000 auf EUR 4.800**. Das führt zu einer Schmälerung seines Nettoeinkommens. Denn während ihm sein Arbeitgeber bisher **einen Nettolohn** von EUR 2.602 überwiesen hat, **reduziert sich dieser künftig auf EUR 2.222**.

Merke: A kostet der Firmenwagen somit effektiv EUR 380 netto pro Monat. Diesen Betrag muss er von den gesparten Kfz-Kosten abziehen. Denn nur in Höhe der Differenz führt der Firmenwagen zu einem echten finanziellen Vorteil.

Infolge der **Belastung** (EUR 380 pro Monat) gilt es zu überlegen, wie sich diese **reduzieren lässt**. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten.

6.3 Günstigeres Fahrzeug

Die einfachste Möglichkeit zur Reduzierung der finanziellen Belastungen ist, dass A **einen Firmenwagen mit einem niedrigeren BLP wählt**.

Beispiel

A entscheidet sich für einen günstigeren Firmenwagen. Bei diesem beträgt der BLP inklusive Sonderausstattung im Zeitpunkt der Erstzulassung nicht mehr EUR 50.000, sondern lediglich EUR 40.000.

Durch den niedrigeren BLP reduziert sich der Sachbezug für Privatfahrten auf monatlich EUR 400 ($\text{EUR } 40.000 \times 1\%$) und für die Fahrten zur Arbeit auf EUR 240 ($\text{EUR } 40.000 \times 0,03\% \times 20 \text{ km}$). Damit steigt der Bruttoarbeitslohn von EUR 4.000 auf nur noch EUR 4.640 (bisher EUR 4.800). Da der Nettolohn nun EUR 2.300 beträgt, erhält A monatlich EUR 78 netto mehr Gehalt.

Merke: Dies führt auch beim Arbeitgeber zu einer Ersparnis. Zum einen muss er für den Firmenwagen (Kauf oder Leasing) weniger aufwenden. Zum anderen spart er monatlich rund 20 % Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben bezogen auf den verringerten Bruttolohn. Bei einer Differenz wie im Beispiel von EUR 160 (bisher EUR 4.800 und neu EUR 4.640) sind das immerhin EUR 32 pro Monat.

6.4 Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge

Der Sachbezug kann auch reduziert werden, indem kein Verbrenner, sondern **ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug** gewählt wird. Weil der Staat die Elektromobilität auch **steuerlich fördern** möchte, gibt es für diese Fahrzeuge unter den in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG verankerten Bedingungen Ermäßigungen, die sich **auf die Höhe des BLP auswirken**. Wird als Firmenwagen z. B. ein **reines Elektrofahrzeug ohne Kohlendioxidemission** gewählt und beträgt der BLP bei einer erstmaligen Überlassung durch den Arbeitgeber nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 **maximal EUR 60.000 (erhöht durch das Wachstumschancengesetz auf EUR 70.000)** bei Anschaffungen nach

dem 31.12.2023), ist der BLP nicht in voller Höhe, **sondern nur zu einem Viertel** anzusetzen, sodass sich die **Sachbezüge** reduzieren.

Wird die **Grenze** von EUR 60.000 bzw. EUR 70.000 bei einem Elektrofahrzeug **überschritten**, gilt zwar **kein geviertelter, aber ein halbiertes BLP**, der im Übrigen **auch für Hybrid-E-Fahrzeuge** Anwendung findet. Voraussetzung ist bei einer erstmaligen Überlassung durch den Arbeitgeber nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2025, dass das Hybrid-E-Fahrzeug **eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen km** hat oder **die Reichweite** unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine **mindestens 60 km (nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031 gelten 80 km) beträgt**.

Beispiel

A entscheidet sich für einen Firmenwagen mit einem BLP inkl. Sonderausstattung von EUR 50.000. Es handelt sich nun aber um ein E-Fahrzeug.

Der BLP von EUR 50.000 ist nur mit 1/4 (EUR 12.500) anzusetzen. Somit reduziert sich der Sachbezug für Privatfahrten auf monatlich EUR 125 (EUR 12.500 × 1 %). Der Sachbezug für die Fahrten zur Arbeit verringert sich auf EUR 75 (EUR 12.500 × 0,03 % × 20 km). Damit steigt der Bruttoarbeitslohn auf lediglich EUR 4.200 (bisher EUR 4.800). Der Nettolohn erhöht sich deshalb von bisher EUR 2.222 auf EUR 2.509. Damit spart A monatlich EUR 287 netto.

Praxistipps: Für den (Hybrid)-E-Firmenwagen wird eine Ladevorrichtung (z. B. Wallbox) benötigt. Diese kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 46 EStG und § 1 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung steuer- und beitragsfrei überlassen. Eigentümer bleibt aber der Arbeitgeber. Soll der Arbeitnehmer Eigentümer werden, stellt die Übereignung der Ladevorrichtung einen Sachbezug dar. Die Steuer kann dann zulasten des Arbeitgebers mit 25 % pauschaliert werden (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG). Der Vorteil: Die Sozialabgaben entfallen.

Da der Arbeitnehmer für die zu Hause durchgeführten Ladevorgänge seinen privaten Strom verwendet, kann der Arbeitgeber diesen steuer- und beitragsfrei erstatten. Grundsätzlich wird ein Einzelnachweis des verbrauchten Stroms gefordert. Zur Vereinfachung gestattet die Verwaltung (BMF-Schreiben vom 29.09.2020, Az. IV C 5 - S 2334/19/10009 :004, Rz. 24) aber auch Pauschalen. Bei deren Höhe kommt es darauf an, ob es sich um ein E- oder um ein Hybrid-E-Fahrzeug handelt und ob der Arbeitnehmer zusätzlich auch eine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber hat:

- **mit zusätzlicher Lademöglichkeit** beim Arbeitgeber: EUR 30 im Monat für Elektrofahrzeuge und EUR 15 für Hybrid-E-Fahrzeuge,
- **ohne zusätzliche Lademöglichkeit** beim Arbeitgeber: EUR 70 im Monat für Elektrofahrzeuge und EUR 35 für Hybrid-E-Fahrzeuge.

6.5 Einzelbewertung für Fahrten zum Betrieb

Die bislang für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angesetzte Pauschale **berücksichtigt das individuelle Fahrverhalten nicht** und lässt unberücksichtigt, wie oft die erste Tätigkeitsstätte tatsächlich aufgesucht wurde.

Problematisch ist das, wenn der Arbeitnehmer infolge von Tätigkeiten im Homeoffice oder Außendienst, Teilzeit, Urlaub, Krankheit etc. **nur wenige Fahrten durchführt**. Denn derartige Nutzungsausfälle sind in dem pauschalen Nutzungswert bereits berücksichtigt, sodass **keine Reduzierung des Sachbezugs möglich ist** (vgl. BMF-Schreiben vom 03.03.2022, Az. IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, Rz. 12). Das gilt **selbst für volle Kalendermonate**, an denen der Firmenwagen tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wurde.

Beispiel

A nutzt seinen Firmenwagen (BLP: EUR 50.000) infolge einer längeren Erkrankung und diversen Tätigkeiten im Homeoffice für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte im Jahr nur für 100 Fahrten.

Der Sachbezug beträgt unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Fahrten EUR 3.600 (EUR 50.000 × 0,03 % × 20 km × 12).

Dieses unbillige Ergebnis kann aber vermieden werden, da **anstelle der pauschalen Methode auch eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten** erfolgen kann. Dabei ist zu beachten, dass das Wahlrecht nur **für das ganze Jahr** ausgeübt werden kann und **die Bewertung für jede Fahrt mit 0,002 % des BLP** erfolgt. Lukrativ ist die Einzelbewertung, wenn der Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr **an weniger als 180 Tagen** Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchführt (12 Monate × 0,03 % = 0,36 %; 180 Tage × 0,002 % sind ebenfalls 0,36 %).

Beispiel

Wie Beispiel zuvor, A beantragt aber die Einzelbewertung: Der Sachbezug reduziert sich von EUR 3.600 auf EUR 2.000 (EUR 50.000 × 0,002 % × 20 km × 100 Fahrten). Bei unterstellten 20 % Sozialabgaben und 30 % Steuern bedeutet das eine Ersparnis von EUR 800 netto pro Jahr (EUR 1.600 × 50 %).

Die **Anforderungen für die Einzelbewertung** hat die Verwaltung (BMF 03.03.2022, a. a. O.) in der Rz. 13 niedergelegt. Danach muss A gegenüber dem Arbeitgeber **kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich** erklären, an welchen Tagen (**mit Datumsangabe**) er den Firmenwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat; die bloße Angabe der Anzahl der Tage reicht nicht aus. Demgegenüber vertritt das **Finanzgericht Nürnberg** (23.01.2020, Az. 4 K 1789/18) die Ansicht, dass **eine Datumsangabe nicht zwingend erforderlich ist**.

Es sind keine Angaben erforderlich, wie der Arbeitnehmer **an den anderen Arbeitstagen** zur ersten Tätigkeitsstätte gelangt ist. Tage, an denen er mit dem Firmenwagen mehrfach Fahrten durchführt (z.B. wegen einer Mittagsheimfahrt) gelten als ein Tag.

Die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber **zum Lohnkonto** nehmen. Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn für die Ermittlung des Sachbezugs **jeweils die Erklärung des Vormonats** zugrunde gelegt wird.

Beachten Sie: Damit die Einzelbewertung nicht zu einem höheren Sachbezug führt, muss der Arbeitgeber **eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vornehmen**.

Die **Einzelbewertung** stellt zwar ein Wahlrecht dar. Der **Arbeitgeber muss sie aber vornehmen**, wenn sie der Arbeitnehmer beantragt. Diese Verpflichtung kann der Arbeitgeber nur umgehen, wenn er **im Arbeitsvertrag** oder **der Vereinbarung über die Überlassung des Firmenwagens eine Klausel** aufnimmt, nach der er keine Einzelbewertung vorzunehmen hat. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer **in seiner Einkommensteuererklärung** zur Einzelbewertung übergehen und seinen Bruttoarbeitslohn reduzieren. Hierzu muss er **mit Datumsangabe** darlegen, an welchen Tagen er den Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat und **in welcher Höhe sein Arbeitgeber den Sachbezug berücksichtigt hat**.

Merke: Durch die nachträgliche Einzelbewertung sinkt die Einkommensteuer. Die Sozialabgaben bleiben aber unverändert.

6.6 Kostendeckelung

Die pauschal ermittelten Sachbezüge dürfen **die Gesamtkosten des Firmenwagens nicht übersteigen**. Denn sonst würde ein Sachbezug versteuert, der tatsächlich nicht entstanden ist. Deshalb ist es erforderlich, den insgesamt für das jeweilige Jahr ermittelten Sachbezug **mit den tatsächlich entstandenen Fahrzeugkosten** (u. a. Versicherung, Kfz-Steuer, Treibstoff, Reparaturen, Abschreibung) zu vergleichen. Unterschreiten die Fahrzeugkosten den Sachbezug, ist dieser um die Differenz zu reduzieren.

Beispiel

Der Arbeitgeber des A hat die Fahrzeuggesamtkosten zusammengestellt. Diese betragen EUR 8.000. Da der bisher für das Jahr als Arbeitslohn zu erfassende Sachbezug EUR 9.600 beträgt, ist er um EUR 1.600 zu reduzieren.

6.7 Fahrtenbuch

Führt A ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** (BMF 03.03.2022, a. a. O., Rz. 26 ff.), können anstelle der pauschal ermittelten Sachbezüge **die tatsächlichen Fahrzeugkosten** angesetzt werden. Hierzu werden die jährlichen Gesamtkosten des Firmenwagens ermittelt, durch die jährliche Gesamtfahrleistung geteilt und **der sich so ergebende Kilometersatz** mit jedem privat gefahrenen km multipliziert (ebenso für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte). Dieses Verfahren bietet sich vor allem **bei einem hohen BLP an und/oder, wenn der Firmenwagen wenig privat genutzt wird**.

Beispiel

Die Sachbezüge für den Firmenwagen betragen jährlich EUR 9.600. A hat ein Fahrtenbuch geführt. Daraus ergeben sich 20.000 gefahrene km (8.000 km privat, 8.000 km geschäftlich und 4.000 km für Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte). Die Fahrzeuggesamtkosten wurden mit EUR 12.000 (inkl. Abschreibung auf acht Jahre) ermittelt.

Die Kosten pro km betragen EUR 0,60 (EUR 12.000 / 20.000 km). Der Sachbezug ist von EUR 9.600 auf EUR 7.200 zu reduzieren (12.000 km × EUR 0,60).

Bei einem **(Hybrid)-E-Fahrzeug sind Begünstigungen möglich** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG). Je nach Art des Fahrzeugs werden die in die Gesamtkosten einzubeziehenden Abschreibungen **nur zur Hälfte oder einem Viertel angesetzt**. Die Folge: Ein geringerer Kostensatz pro km und ein geringerer Sachbezug.

Das Fahrtenbuch muss **eine leichte und einwandfreie Überprüfung der Angaben ermöglichen**. Alle Fahrstrecken müssen **gesondert, fortlaufend und zeitnah aufgeführt** werden. **Für Privatfahrten** sind die Kilometerangaben nebst Angabe des Tages und der Vermerk „privat“ einzutragen. **Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** reicht die Angabe des Tages, der Kilometerstände und der Vermerk „Wohnung/erste Tätigkeitsstätte“. **Für geschäftlich veranlasste Fahrten** sind das Datum und die Kilometerstände, das Reiseziel und -zweck sowie der Name des Geschäftspartners zu dokumentieren.

Das Fahrtenbuch muss in geschlossener Form und so geführt werden, dass es **nicht manipuliert** werden kann und etwaige Änderungen einsehbar sind. **Elektronische Fahrtenbücher** sind zulässig, wenn sich aus diesen dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen und **eine nachträgliche Veränderung der Eintragungen ohne Dokumentation ausgeschlossen ist**. Eine einfache Excel-Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht.

6.8. Zuzahlungen

Zuzahlungen und Nutzungsentgelte, die an den Arbeitgeber zu leisten sind, haben eines gemeinsam: Sie **mindern den Nutzungswert** und damit **den Sachbezug** (BFH 30.11.2016, Az. VI R 49/14 und Az. VI R 2/15). Der Grund: Der Arbeitnehmer wird in Höhe des Nutzungsentgelts durch die Firmenwagenüberlassung nicht bereichert, sodass in diesem Umfang **kein Arbeitslohn** vorliegt.

Merke: Übersteigt das Nutzungsentgelt den Sachbezug, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

6.9 Einmalige Zuzahlung zu den Anschaffungskosten

Anschaffungskosten

Leistet der Arbeitnehmer **eine einmalige Zuzahlung zu den Anschaffungskosten** oder übernimmt er eine Leasingsonderzahlung, mindern diese oft hohen Beträge den Sachbezug – **bis auf EUR 0** (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 S. 2 und 3 Lohnsteuerrichtlinien [LStR]). Aufgrund der hohen Zahlung ergibt sich oft **ein den Sachbezug übersteigender Betrag**. Dieser geht aber nicht verloren, sondern lässt sich **in künftige Perioden vortragen**.

Beispiel

Da A ein teureres Fahrzeug wünscht, als sein Arbeitgeber bereit ist zu gewähren, leistet er eine Zuzahlung zu den Anschaffungskosten von EUR 15.000. Der jährlich ermittelte Sachbezug nach der Ein-Prozent-Methode beträgt EUR 9.600.

Die Zuzahlung wird mit dem Sachbezug verrechnet. Übersteigende Beträge werden in künftige Jahre vorgetragen:

Jahr	Sachbezug	Zuzahlung	steuerpflichtig
1	EUR 9.600	EUR 9.600	EUR 0
2	EUR 9.600	EUR 5.400	EUR 4.200
3 ff.	EUR 9.600	EUR 0	EUR 9.600

Beachten Sie: Entsprechendes gilt bei der Ermittlung des Sachbezugs **durch ein Fahrtenbuch**. In diesem Fall sind bei der Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten **die nicht um die Zuzahlung geminderten Anschaffungskosten** maßgebend – dafür wird die Zuzahlung dann von dem ermittelten Sachbezug abgezogen.

Das Beispiel verdeutlicht das Problem der Zuzahlung: Es kommt **zu Schwankungen in der Einkommensprogression** (Sachbezug im Jahr 1: EUR 0; Sachbezug in den Jahren 3 ff.: EUR 9.600). Günstiger wäre es oft, wenn die Zuzahlung **linear auf den Zeitraum der Firmenwagenüberlassung verteilt** werden könnte – und das geht, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber **eine arbeitsvertragliche Vereinbarung über den Zuzahlungszeitraum** treffen (BFH 16.12.2020, Az. VI R 19/18; BMF 03.03.2022, a. a. O., Rz. 66).

Beispiel

Wie das Beispiel zuvor, allerdings vereinbart A mit seinem Arbeitgeber, dass die Zuzahlung von EUR 15.000 auf drei Jahre zu verteilen ist, da ihm der Firmenwagen zunächst für drei Jahre überlassen wird.

Jahr	Sachbezug	Zuzahlung	steuerpflichtig
1	EUR 9.600	EUR 5.000	EUR 4.600
2	EUR 9.600	EUR 5.000	EUR 4.600
3	9.600 EUR	EUR 5.000	EUR 4.600
4 ff.	9.600 EUR	EUR 0	EUR 9.600

Merke: Entsprechendes gilt für zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen für die außerdienstliche Nutzung. Auch diese sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen (BFH 16.12.2020, Az. VI R 19/18; BMF 03.03.2022, a. a. O., Rz. 57).

Zum Problem wird eine auf den Nutzungszeitraum verteilte Einmalzahlung, **wenn der Firmenwagen frühzeitig gewechselt wird** (z. B. wegen eines Totalschadens). Denn **noch nicht verrechnete Zuzahlungen** können nicht auf einen neuen Pkw übertragen werden. **Die Zuzahlung ist insoweit steuerlich verloren.** Erhält der Arbeitnehmer einen Teilbetrag zurück, ist **die Rückzahlung** nur insoweit steuerpflichtig, wie die Zuzahlung bereits Sachbezüge gemindert hat.

6.10 Laufendes Nutzungsentgelt

Muss der Arbeitnehmer **ein laufendes Nutzungsentgelt** (z. B. eine Kilometerpauschale) zahlen oder **einzelne Kosten** (z. B. Treibstoff) übernehmen, mindern die Nutzungsentgelte den Sachbezug bis auf maximal EUR 0 (**Beispiel:** Sachbezug: EUR 800 abzgl. Benzinkosten: EUR 250 = steuer- und beitragspflichtiger Sachbezug i. H. von EUR 550).

Wird der Sachbezug **nach der Fahrtenbuchmethode** berechnet und übernimmt der Arbeitnehmer einzelne Kosten, sind die vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen nach der R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 S. 8 LStR **nicht in die Ermittlung der Gesamtkosten einzubeziehen.** Das Bundesfinanzministerium (03.03.2022, a. a. O., Rz. 59) gestattet aber auch **eine günstigere Berechnung:** Danach können zunächst die Gesamtkosten und damit die Kfz-Kosten je gefahrenen Kilometer **inklusive der vom Arbeitnehmer getragenen Kosten** ermittelt werden. Die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten werden dann **von dem Sachbezug abgezogen.**

Beispiel

A führt ein Fahrtenbuch. 2023 nutzt er den Firmenwagen mit 9.000 km für private und mit 16.000 km für dienstliche Zwecke. Von den Gesamtkosten (EUR 10.000) entfallen EUR 2.500 auf Treibstoffkosten, die A auf Basis des Nutzungsvertrags selbst zahlen musste.

	LStR	BMF
Gesamtkosten	EUR 10.000	EUR 10.000
von A getragen	EUR - 2.500	–
maßgebende Gesamtkosten	EUR 7.500	EUR 10.000
gefahrenen km	25.000 km	25.000 km
Kosten je km	EUR 0,30	EUR 0,40
km (privat)	9.000 km	9.000 km
Sachbezug (km-Satz x km)	EUR 2.700	EUR 3.600
von A getragen	–	EUR - 2.500
Sachbezug	EUR 2.700	EUR 1.100
Vorteil		EUR 1.600

6.11 Lohnabrechnung oder Steuererklärung

Die Zuzahlungen sind **im Lohnsteuerabzugsverfahren** zu berücksichtigen, es sei denn, aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage ergibt sich etwas anderes.

Wurde **der Sachbezug vom Arbeitgeber nicht um das Nutzungsentgelt gemindert** (z. B., weil es arbeitsvertraglich ausgeschlossen wurde) oder wurde die Minderung falsch berechnet, ist der Steuervorteil nicht verloren. Der Arbeitnehmer kann **das Nutzungsentgelt auch in seiner Einkommensteuererklärung** geltend machen und den Bruttoarbeitslohn in entsprechender Höhe reduzieren.

Damit das Finanzamt den Vorgang prüfen kann, muss **die Nutzungsvereinbarung vorgelegt, das Nutzungsentgelt nachgewiesen** und dargelegt werden, **wie der Arbeitgeber den Vorteil bisher als Sachbezug versteuert hat**. Im Anschluss werden dem Arbeitnehmer durch den geringeren Bruttoarbeitslohn die zu viel entrichteten Lohnsteuern (**nicht aber die Sozialabgaben**) erstattet.

Rechtsstand: 08.04.2024

7 Abschließende Hinweise

7.1 Steuertipps für Familien

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat seinen **Ratgeber „Steuertipps für Familien“ neu aufgelegt** (Publikationsdatum: 01/2024). Der Ratgeber gibt u. a. einen Überblick über **die Steuervergünstigungen für Familien und Alleinerziehende** und kann unter www.iww.de/s10532 heruntergeladen werden.

7.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 beträgt **3,62 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,62 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,62 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 11,62 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 %
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 %
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 %
vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 %
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 %
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 %
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 %
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 %
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 %
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %

7.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2024

Im Monat Mai 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.05.2024
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.05.2024
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.05.2024
- **Grundsteuerzahler**: 15.05.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.05.2024 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 21.05.2024 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2024 am 29.05.2024**. In Bundesländern, in denen **Fronleichnam ein Feiertag ist, gilt der 28.05.2024**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599